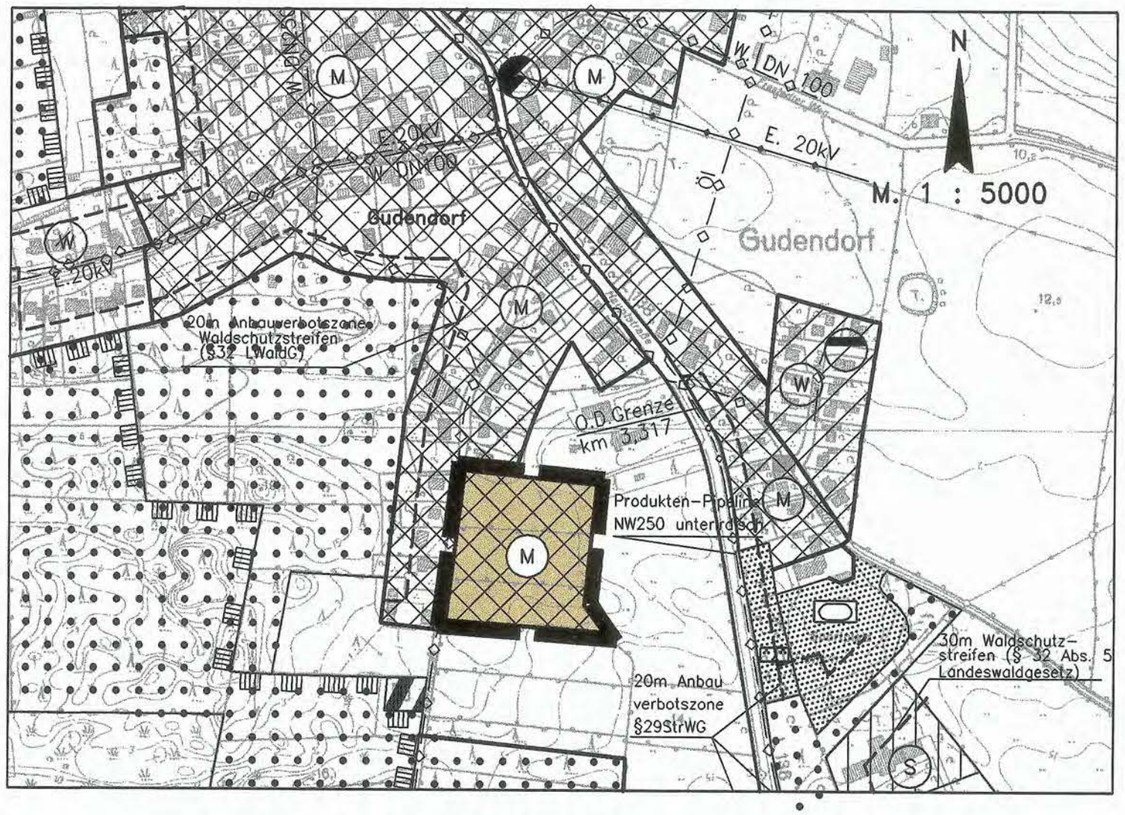

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen	Erläuterungen	
	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	
	Art und Maß der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
M	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Tageszeitungen am 15.11.2001.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.07.2002 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 04.07.2002 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 3. Änd. des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 24.07.2002 bis zum 26.08.2002 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.07.2002 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änd. des Flächennutzungsplanes am 24.09.2002 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.

Gudendorf, 07.10.2002

GEMEINDE GUDENDORF KREIS DITHMARSCHEN 2

Bürgermeister

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 16.12.2002 Az.: *) _____ die 3. Änd. des Flächennutzungsplanes ~~– mit Nebenbestimmungen und Hinweisen –~~ genehmigt.
*) IV 645-512.111-51.39 (3.Ä.)

9. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom_____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom_____ Az.:_____ bestätigt.~~

10. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änd. des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 16.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 17.01.2003 wirksam.

Gudendorf, 17.01.2003

GEMEINDE GUDENDORF KREIS DITHMARSCHEN 2

Bürgermeister

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudendorf

Für das Gebiet
"östlich der Vierthstraße im Anschluss an die vorhandene Bebauung"

Erläuterungsbericht

Zur 3. Änderung des

Flächennutzungsplanes

der

Gemeinde

Gudendorf

Für den Bereich
"östlich der Vierthstraße
im Anschluss an die vorhandenen Bebauung"

1. Allgemeines

Die etwa 405 Einwohner zählende Gemeinde Gudendorf liegt ca. 8 km südlich von Meldorf und 4 km nördlich von St. Michaelisdonn an der L 138, welche das Unterzentrum Heide mit dem ländlichen Zentralort St. Michaelisdonn verbindet. Nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV von 1984 ist die Hauptfunktion Wohnen und die 1. Nebenfunktion die Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion.

2. Städtebauliche Entwicklung und Planungsziele der Gemeinde

Die Gemeinde verfügt über einen am 27.03.1991 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan. Die erste Änderung des Flächennutzungsplanes, die am 6.10.1992 wirksam geworden ist, beinhaltet die Umwandlung einer vorher für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche in eine Wohnbaufläche. Die 2. Änderung für die ein Teilbereich bereits die Genehmigung durch das Innenministerium erhalten hat und ein zweiter Teilbereich dem Innenministerium erneut zur Genehmigung vorliegt, weist nördlich im Anschluss an die bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen zusätzliche Bauflächen dieser Art aus und ändert Teile einer südlich der bebauten Ortslage ausgewiesenen Sonderbaugebietsfläche –Geflügelhof– in eine Sonderbaugebietsfläche –Erdbau–.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudendorf vom Februar 1991 weist westlich und östlich der Vierthstraße gemischte Bauflächen aus. Die Flächen des vorliegenden Plangeltungsbereiches im südlichen Anschluss an die gemischten Bauflächen östlich der Vierthstraße sind als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Gemeinde beabsichtigt nun, mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bereich gemischter Bauflächen östlich der Vierthstraße durch die Ausweisung weiterer gemischter Bauflächen im südlichen Anschluss fortzusetzen. Die südliche Grenze bildet dabei der Abschluss der Bebauung und Ausweisung der gemischten Bauflächen auf der Westseite der Vierthstraße. So entsteht im Bereich der Vierthstraße eine Abrundung der die geschlossene Ortschaft markierenden Bebauung.
Die Gemeinde weist diese Flächen als gemischte Bauflächen aus um der örtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Bereich nachzukommen.
Im Erläuterungsbericht des wirksamen Flächennutzungsplanes wird unter Ziffer 17.1 – Wohnbauflächen (W) und gemischte Bauflächen (M) als Planungsziel der Gemeinde formuliert, dass bei der Ausweisung von gemischten Bauflächen innerhalb der Ortslage die Belange der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt sind und dass im Rahmen einer verbindlichen Überplanung für diese Flächen Dorfgebiete festzusetzen sind. Diese Aussagen gelten ebenso für die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes.
Aus Gründen der Ortsgestaltung wird die Gemeinde im Bebauungsplan Begrenzungen für die Höhe der baulichen Anlagen festsetzen.
Auch sind gestalterische Festsetzungen zu treffen um eine Einfügung der baulichen Anlagen in das Ortsbild zu erreichen. Aus städtebaulichen Gründen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für diesen Bereich darauf zu achten, die lockere Bebauung des Ortsausgangs aufzunehmen.

Der Flächennutzungsplan trägt auch weiterhin den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten sowie den bisher bekannten Zielsetzungen der Gemeinde für die weitere städtebauliche, ortsplanerische und bauliche Entwicklung Rechnung.

Bei der Ausweisung der Bauflächen in der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Hinblick auf gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung die in den Bauflächen auftretenden Immissionen, hervorgerufen durch Verkehr, durch die Landwirtschaft und durch Geflügelzucht, berücksichtigt worden.

3. Immissionen

Geruchsimmissionen

Ca. 200 m südlich und südöstlich des Plangeltungsbereiches befinden sich bauliche Anlagen eines Gänsemastbetriebes. Die Auswirkungen dieses Betriebes sind in einem der Gemeinde vorliegenden privaten Immissonsschutzgutachten aus dem Jahre 2001, das dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt ist, untersucht und dargestellt. Demnach ist eine Bebauung mit dem Charakter eines Mischgebietes in einem Abstand von 150 m von der nördlichen Grenze des emittierenden Betriebes möglich. Die Ausweisung einer gemischten Baufläche im Plangeltungsbereich und die Aussage hier im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung Dorfgebiete festzusetzen, berücksichtigt soweit die Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens. Ein weiteres Heranrücken der Bebauung ist nicht möglich und auch seitens der Gemeinde nicht geplant. Eine betriebliche Erweiterung in nördlicher Richtung scheitert nicht erst an der vorliegenden Planung sondern an der bereits vorhandenen Bebauung an der Vierthstraße.

Eine nicht zumutbare Beeinträchtigung durch im Ort vorhandene Schweinemastbetriebe ist auf Grund des Abstandes der Emissionsquelle zum Immissionsort > 240 m nicht zu erwarten (siehe Anlage1) .
Ein Immissionsschutzabstand von 100 m zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Rinderhaltung wird nur im äußersten Nordwesten des Plangeltungsbereiches nicht erreicht (siehe Anlage1). Dieser Schutzabstand kann aber nach Kommentaren der einschlägigen Fachliteratur in Dorfgebieten um bis zu 50v.100 unterschritten werden.

Lärmimmissionen

Unzumutbare Beeinträchtigungen verursacht durch Lärm aus den zuvor beschriebenen Tierhaltungen sind auf Grund der eingehaltenen Abstände nicht zu erwarten.

Östlich des Plangeltungsbereiches verläuft in einem mittleren Abstand von ca. 120 m die Landesstraße 138 (L 138). Die vorliegende Verkehrsmengenkarte von 2000 gibt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 4693 Fahrzeugen an. Die Gemeinde hat zur Beurteilung der Beeinträchtigung der überplanten Flächen durch Verkehrslärm eine Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau – angestellt, diese Ermittlung führt zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Verkehrslärm

für Flächen mit einem Abstand von mehr als 120 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn nicht gegeben ist. Auch die Festsetzung von Dorfgebieten oder Mischgebieten im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ist verträglich.
Die Ermittlung ist Anlage 2 dieses Erläuterungsberichtes.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 6 Abs. 1 LNatSchG sind die Gemeinden verpflichtet, einen Landschaftsplan aufzustellen, insbesondere dann, wenn wie in diesem Fall ein Bauleitplan geändert werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.
Die Gemeinde Gudendorf verfügt über einen am 27.03.02 festgestellten Landschaftsplan.
Im Landschaftsrahmenplan des Landes Schleswig-Holstein für das Gebiet der Kreise Dithmarschen und Steinburg von 1984 ist der Änderungsbereich einbezogen in die Darstellung von Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion, die Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung vollzieht sich nördlich des Plangeltungsbereiches. Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht flächenscharf zu verstehen und damit nicht generell unvereinbar mit einer baulichen Entwicklung an dieser Stelle. Der Landschaftsrahmenplan entwickelt als übergeordneter Plan keine rechtswirksame Verbindlichkeit. Der Landschaftsrahmenplan von 1984 befindet sich in der Neuaufstellung, sodass auch die Gemeinde die Inhalte für diesen vorliegenden Fall im Rahmen der Abwägung zu Gunsten einer moderaten Abrundung der Ortslage überdenkt.
Der Landschaftsplan der Gemeinde Gudendorf sieht in seinen planerischen Aussagen eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle zwar nicht ausdrücklich vor, schließt aber auch eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle nicht aus. Auch in der Erläuterung zum Landschaftsplan werden unter der Überschrift „Bauliche Entwicklung – Potentielle Bauflächen" die Flächen der vorliegenden Planung nicht ausdrücklich benannt. Jedoch wird als südliche Begrenzung der Siedlungsentwicklung das bewaldete Barlter Klev angegeben, das von der vorliegenden Planung berücksichtigt wird.
Eine der vorliegenden Planung entsprechende Anpassung erfolgt bei Fortschreibung des Landschaftsplanes nach § 6 Abs. 5 LNatSchG.

Somit gilt es, in einer verbindlichen Bauleitplanung die Ortsrandlage und den Übergang in die freie Landschaft städtebaulich durch geeignete Festsetzungen zu berücksichtigen.
Durch die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur- und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff ist zu minimieren. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, so ist der Eingriff auszugleichen (§ 8 Bundesnaturschutzgesetz).

Die Gemeinde wird in einem nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan zur Beurteilung, ob es sich um einen erheblichen und ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, einen Grünordnungsplanerischen Fachbeitrag anfertigen lassen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen außerhalb des Gemeindegebietes im Bereich der Windbergener Niederung erbracht werden können. Die Gemeinde Gudendorf ist dort im Besitz eines zusammenhängenden Ausgleichsflächenkomplexes, auf dem bereits der Ausgleich für den Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 der

Gemeinde Gudendorf erbracht worden ist. Zwischen der Gemeinde Windbergen und der Gemeinde Gudendorf ist hierüber eine interkommunale Vereinbarung zu treffen.

5. Erschließung

Der Änderungsbereich ist an das vorhandene angrenzende Straßennetz der Gemeinde angebunden.

6. Ver- und Entsorgung

Die künftigen Bauflächen werden an die vorhandenen Versorgungsanlagen der angebunden.

Gudendorf, den 07.10.2002

Gemeinde Gudendorf
- Bürgermeister-

GEMEINDE
GUDENDORF
KREIS DITHMARSCHEN
2

Anlage zum

Erläuterungsbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudendorf

Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau

1. Allgemeines

Die der nachfolgenden Berechnung zugrunde gelegten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) entstammen der Verkehrsmengenkarte 2000.

DTV KFZ-Verkehr alle Tage = 4.693

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der L 138 besteht aus Asphaltbeton.
Die max. Höchstgeschwindigkeit ist mit 70 km/h angenommen worden.

2. Ermittlung des Beurteilungspegels

a) in 25 m Abstand

M_t = 0,06 x DTV

M_n = 0,008 x DTV

p_t = 20 %

p_n = 10 %

Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke **M** tags/nachts
Tabelle 4 DIN 18005

$\mathbf{M_t}$ = 0,06 x 4.693 = 282 Fz/h

$\mathbf{M_n}$ = 0,008 x 4.693 = 38 Fz/h

$\mathbf{L_m(25)}$ aus Bild 3 DIN 18005

tags:	M = 282; p = 20	$\mathbf{L_m(25)}$ = 66,0 dB
nachts:	M = 38; p = 10	$\mathbf{L_m(25)}$ = 55,5 dB

$\mathbf{L_v}$ aus Bild 4 DIN 18005

Geschwindigkeit 70 km/h

tags:	p = 20 %	L_v = -1,5 dB
nachts:	p = 10 %	L_v = -2,0 dB

L_{STRO} : - 0,5 dB

L_{STG} : 0

$L_{m/E}$ = 66,0 dB + (-0,5)+(-1,5) = **64,0 dB; tags**

$L_{m/E}$ = 55,5 dB + (-0,5)+(-2,0) = **53,0 dB; nachts**

Bild 19 DIN 18005 Teil 1

Beurteilungspegel bei einem Abstand der Außenwand von **120 m** von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn

L_r = 64,0 dB – (9,0) = 55,0 dB < 60 dB*1 zul. MD

L_r = 53,0 dB – (9,0) = 45,0 dB < 50 dB*1 zul. MD

*1)Schalltechnische Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 Nr.1.1 zu DIN 18005 Teil 1

3. Beurteilung

Die vorstehende Ermittlung zeigt, dass bei einem Abstand der Außenwand von 120m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn die schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 Nr.1.1 zu DIN 18005 Teil 1 für ein Dorfgebiet eingehalten werden.

Auf Grund der vorstehenden Ermittlung des Beurteilungspegels ist eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für Flächen mit einem Abstand von mehr als 120 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn nicht gegeben. Auch die Festsetzung von Dorfgebieten oder Mischgebieten im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ist verträglich.

Heide, den 19.09.2002

Anlage zum Erläuterungsbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Gudendorf

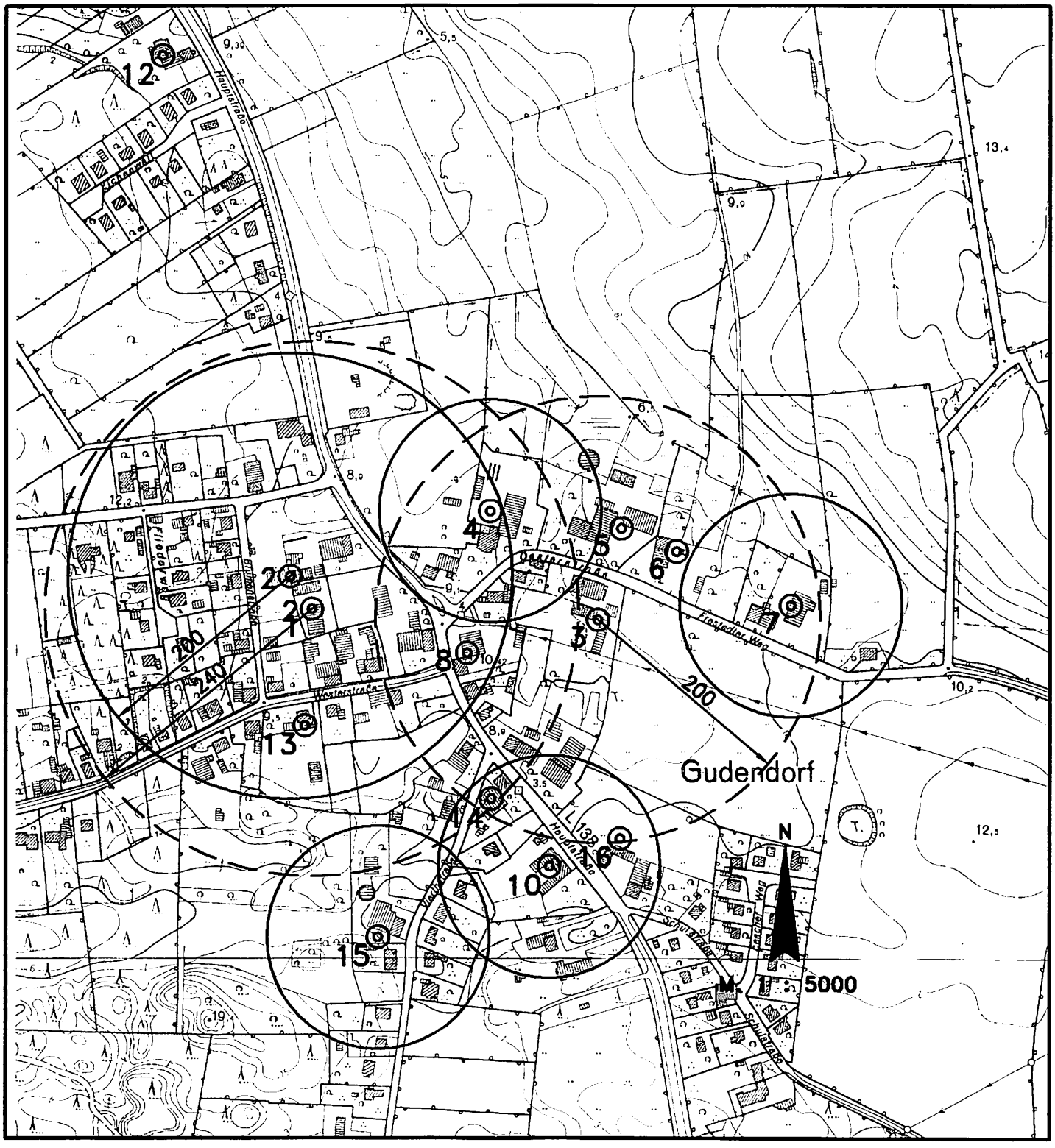

◎ Standort landwirtschaftlicher Betriebe

<u>Immissionen durch</u>

◌ Schweinehaltung (nach VDI – R 3471)

○ Rinderhaltung (100 m – Radius)

Immissionsschutzgutachten

für den geplanten Bau eines Wohnhauses

in der Gemarkung Gudendorf

in Bezug auf die Gänsehaltung auf dem Betrieb Eskildsen und der Rindviehhaltung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben

im Auftrag von

Herrn Hendrik Schwarz

Alter Kirchweg 18, 25709 Marne

Tel.: 04851 8030 Fax: 04851 80342

Dipl.-Ing. Dr. agr. Heinrich Mannebeck

Von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Fachgebiete Landtechnik sowie Emissionen und Immissionen

Eckernförder Straße 226a

D - 24119 Kronshagen

☎ 0431/541239 Fax 0431/549049
Mobil-☎ 0171 614 5848

07.02.2001

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABE 3

2 VERWENDETE UNTERLAGEN 3

3 VORGEHEN 4

3.1 Ortsbesichtigung und Datenaufnahme 4

3.2 Beurteilungsverfahren 4

4 SONDERBEURTEILUNG FÜR DIE MASTGÄNSEHALTUNG 5

4.1 Zeitlicher Ablauf der Gänsemast und der Emissionen 5

4.2 Bestimmung der maximal möglichen Immissionshäufigkeit 5

4.2.1 Bestimmung des kritischen Windwinkelbereiches 6

4.2.2 Ermittlung der Häufigkeit kritischer Windrichtungen 6

4.2.3 Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung IZ 7

5 ABSTANDSBEWERTUNG NACH DEM GUTACHTEN VON 1986 7

6 IMMISSIONEN VON DEN RINDER HALTENDEN BETRIEBEN 8

7 BEFRAGUNG VON ANWOHNERN 8

8 ERGEBNISDARSTELLUNG UND EMPFEHLUNGEN 9

9 Anhang

Anhang 1: Lageplan 1:5000 mit Abständen und kritischem Windwinkelbereich

Anhang 2: 4 Blatt Summarische Windhäufigkeiten für die Standorte Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven (Ausbreitungsklassenstatistiken des Deutschen Wetterdienstes)

Anhang 3: Schreiben des Herrn Bürgermeister Lindenblatt vom 22.01.2001 mit Betriebsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe Reimers, Knorr und Friedrichs und des Gänsemastbetriebes Eskildsen

1 Aufgabe

Auf dem im Lageplan (Anhang 1) blau markierten Grundstück in der Gemeinde Gudendorf soll ein Wohnhaus gebaut werden. Südlich bis südöstlich des geplanten Wohnhauses liegt die Gänsemastanlage der Fa. Eskildsen. In Bezug auf diesen Betrieb (Nordseeei) wurde vom Sachverständigen bereits mit Datum 15.11.1986 ein Immissionsschutzgutachten [2] und mit Datum 15.11.1986 ein Nachtrag zu dem Gutachten für die Kirchspielslandgemeinde Meldorf Land erstellt. Das Gutachten und der Nachtrag werden als Bestandteil dieses Gutachtens verwendet.

Auf den umliegenden sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben wird ausschließlich Rindviehhaltung mit bis zu 70 Kühen betrieben. Eine angemessene Betriebsentwicklung für die landwirtschaftlichen Betriebe ist zu berücksichtigen.

2 Verwendete Unterlagen

[1] Lageplan 1:5000 der Gemarkung Gudendorf

[2] Gutachten vom 1.9.1986 und Nachtrag vom 15.11.1986

[3] Schreiben des Herrn Bürgermeister Lindenblatt mit Betriebsdaten und Tierzahlen der landw. Betriebe und des Gänsemastbetriebes Eskildsen

[4] Ausbreitungsklassenstatistik des Deutschen Wetterdienstes für die Standorte Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven

[5] Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit Begründung und Auslegungshinweisen (1998)

[6] Richtlinie VDI 3474 Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe, Entwurf zur Erneuerung und Zusammenfassung der Richtlinien VDI 3471, 3472 und 3473 E, (VDI-internes Arbeitspapier Stand Febr. 2001, Gründruckfassung), unveröffentlicht.

[7] Institut für Agrartechnik der Universität Hohenheim: Geruchsschwellenentfernungen kleinerer Rinderställe, Untersuchungsbericht 1996.

[8] Mannebeck, H. und D. Hesse: Einfluss der unterschiedlichen Lästigkeit von Gerüchen verschiedener Tierarten auf die Mindestabstände zur Wohnbebauung. KTBL-Tagung der Referenten Landtechnik 11./12. 03.1998 in Braunschweig.

3 Vorgehen

3.1 Ortsbesichtigung und Datenaufnahme

Am 26.01.2001 wurde vom Sachverständigen in Gudendorf im Bereich des geplanten Wohnhauses und in der Umgebung mit den Landwirtschaftlichen Betrieben und der Gänsemastanlage eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurden auch mehrere Anwohner im Nahbereich zur Gänsemastanlage hinsichtlich der auftretenden Geruchs- und Lärmimmissionen befragt.

3.2 Beurteilungsverfahren

Es gibt derzeit keine gültige Richtlinie für die Bemessung von Mindestabständen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben mit Rindviehhaltung und Wohnhäusern. Während schon seit 1977 die Richtlinien VDI 3471 und VDI 3472 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine und Hühner vorliegen, die seit 1986 in einer überarbeiteten Fassung gültig sind, wurde auf die Erarbeitung einer Richtlinie für die Rindviehhaltung bewusst verzichtet. Die Rindviehhaltung verursacht sowohl quantitativ als auch qualitativ viel geringere Emissionen als die Schweine- oder Hühnerhaltung.

Die drei VDI-Richtlinien Emissionsminderung Tierhaltung Schweine (3471), Hühner (3472) und Rinder (3473E) werden nun zu einer Richtlinie VDI 3474 [6] Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe zusammengefasst und völlig neu erarbeitet. Sie liegt mittlerweile als Gründruckfassung vor, ist aber noch nicht veröffentlicht. Der Sachverständige ist selbst Mitglied der zuständigen Arbeitsgruppe in der Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN. Die bisher erarbeiteten Verfahren und die neuen Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen werden daher für die Bearbeitung dieses Gutachtens herangezogen.

Für die Gänsehaltung im Freien liegen keine Daten für eine Bewertung nach dem Entwurf VDI 3474 vor. Da sich die Zahl der gehaltenen Gänse gegenüber 1986 nicht verändert hat, und es nach Aussagen des Herrn Bürgermeister Lindenblatt keine Immissionsbeschwerden gibt, können die Ergebnisse für die Mindestabstände aus den Gutachten von 1986 [2]auch als noch gültig übernommen werden.

Dazu wird auch die Ausbreitungsklassenstatistik des Deutschen Wetterdienstes für die Standorte Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven [4] berücksichtigt.

4 Sonderbeurteilung für die Mastgänsehaltung

4.1 Zeitlicher Ablauf der Gänsemast und der Emissionen

Die Zahl der aufgezogenen und gemästeten Gänse hat sich seit 1986 nicht verändert. Es werden nach wie vor ca. 10.000 Gänse in den Monaten Mai bis Oktober in mehreren Mastperioden in Freilaufhaltung gemästet. Es gibt daher immer mehrere Gruppen unterschiedlichen Alters und damit unterschiedlichen Gewichts.

Da die Tiere in Altersgruppen zeitversetzt gehalten werden, liegt die Zahl der gleichzeitig auf dem Betrieb Tiere unter 10.000 und die Anlage ist zu keiner Zeit nur mit fast schlachtreifen, schweren Tieren belegt.

Die erste Gruppe Gänseküken werden ab Mitte April in den ersten drei bis vier Wochen in den Stallgebäuden gehalten. Die Belegungsdichte ist gering, so dass von den kleinen Tieren auch nur sehr geringe Emissionen ausgehen, die im Bereich der Wohnbebauung keine relevanten Immissionen verursachen können. Für die Immissionsbeurteilung ist diese Zeit vernachlässigbar. Danach leben die noch kleinen Tiere noch einige Zeit mit der Möglichkeit sich draußen oder in den Ställen aufzuhalten. Erst die größeren Tiere leben dann frühestens ab Mitte Mai nur noch draußen.

Die Anlage ist daher erst ab Anfang Juni soweit belegt, dass relevante Emissionen zu erwarten sind. Ende Oktober werden die ersten Gruppen zum Schlachten gegeben. Ab Mitte November werden keine freilaufenden Tiere mehr gehalten. In den Ställen leben dann nur noch die Elterntiere. Die daraus entstehenden Emissionen sind so gering, dass sie für die Immissionen nicht mehr relevant sind.

Die Zeit mit relevanten Emissionen ist also auf 5 Monate /Jahr beschränkt. Das ergibt einen **Emissionsdaueranteil von ca. 42% der Jahresstunden**.

4.2 Bestimmung der maximal möglichen Immissionshäufigkeit

Belästigende Geruchsimmissionen von der Gänsemastanlage können im Bereich des geplanten Wohnhauses nur auftreten, wenn der Wind von der Anlage in Richtung auf das Wohnhaus weht. Anlagenteile, die weniger stark belegt sind, oder in denen relativ wenige oder kleine Tiere in den Stallgebäuden gehalten werden, und damit sicher ausreichend weit von dem geplanten Wohnhaus entfernt liegen, können dabei unberücksichtigt bleiben.

Nimmt man an, dass immer dann, wenn der Wind von der Anlage in Richtung auf das Wohnhaus weht, auch tatsächlich deutlich wahrnehmbare Immissionen auftreten,

kommt man zu einer **"Worst-Case-Abschätzung"** der Immissionssituation, weil natürlich nicht zu allen Zeiten mit kritischer Windrichtung auch tatsächlich deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen auftreten. So ergaben die ersten Messungen 1986 bei trockenem Wetter nur geringe Geruchsschwellenentfernungen, während später bei nassen Bodenbedingungen deutlich stärkere Emissionen und deutlich größere Geruchsschwellenentfernungen gemessen wurden.

4.2.1 Bestimmung des kritischen Windwinkelbereiches

Legt man von den äußeren Kanten der emittierenden Anlage Tangenten an das zur Bebauung vorgesehene Grundstück erhält man den Bereich kritischer Windwinkel (siehe Lageplan [1] im Anhang 1, grüner Bereich). Der grün gestrichelte Bereich ist wegen der geringen Belegungsdichte und dem sicher ausreichenden Abstand unkritisch.

Der so ermittelte kritische Windwinkelbereich erstreckt sich von 105° bis 165°.

4.2.2 Ermittlung der Häufigkeit kritischer Windrichtungen

Überträgt man diesen Winkelbereich in das Diagramm mit der Summarischen Windhäufigkeit aus der Ausbreitungsklassenstatistik (10Jahresmittel) des Deutschen Wetterdienstes für den Standort, kann daraus die Häufigkeit des Auftretens kritischer Windrichtungen ermittelt werden.

Liegt für den Standort selbst keine Ausbreitungsklassenstatistik vor, Können hilfsweise die Daten von umliegenden Wetterstationen verwendet werden, wenn ähnliche Häufigkeitsverteilungen zu erwarten sind. In Schleswig-Holstein sind die Windrichtungsverteilungen in Weiten Gebieten sehr ähnlich, weil es ganz überwiegend relativ ebenes Gelände beinhaltet. Nur unmittelbar in Seenähe können deutliche Abweichungen auftreten.

Gudendorf liegt zwischen den Wetterstationen Hamburg-Fuhlsbüttel und Cuxhaven, wobei Cuxhaven in einer besonderen Seelage angesiedelt ist. Berechnet man die Häufigkeiten der Windrichtungen in dem ermittelten kritischen Windwinkelbereich für beide Stationen und rechnet mit den größten Werten, liegt man wieder auf der sicheren Seite.

Die ermittelten Häufigkeiten sind in Anhang 2 Blätter 1 und 2 anschaulich als Graphiken dargestellt. Die Blätter 3 und 4 zeigen die Daten in Tabellenform. Für die Station Hamburg-Fuhlsbüttel ergibt sich eine Gesamthäufigkeit von 15,54% der Jahresstunden und für die Station Cuxhaven von 15,45%. Es ergeben sich also keine relevanten

Unterschiede, so dass die Ergebnisse sicher auch für den Standort Gudendorf gelten können.

4.2.3 Ermittlung der maximalen Zusatzbelastung IZ

Die Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL [5] unterscheidet zwischen Vorbelastungen IV und Zusatzbelastungen IZ. Die Summe dieser beiden Werte ergibt die Gesamtbelastung IG. Für Dorfgebiete gilt ein Grenzwert von IG=15% der Jahresstunden, in deutlich landwirtschaftlich geprägten Bereichen und im Außenbereich können auch bis IG=20% zugelassen werden.

Im Allgemeinen soll eine Anlage nur bis zur Hälfte des Grenzwertes ausschöpfen, Das sind hier also ca. 7,5% der Jahresstunden.

Da hier der Emissionsdaueranteil (5 Monate/Jahr) nur 42% der Jahresstunden erreicht, berechnet sich die Zusatzbelastung durch den Gänsemastbetrieb auf maximal 0,42 X 0,1554=0,0653 entsprechend **IZ_{max} = 6,53% der Jahresstunden**.

Der Grenzwert von 7,5% der Jahresstunden wird also selbst nach dieser "Worst-Case-Abschätzung" nicht erreicht. Die Vorbelastung dürfte hier also noch IZ=8,5% der Jahrestunden betragen. Es ist also noch abzuschätzen, ob diese Grenze von den übrigen Geruch emittierenden Betrieben ggf. überschritten wird.

5 Abstandsbewertung nach dem Gutachten von 1986

In dem Lageplan (Anhang 1) ist die nach dem Gutachten von 1986 erstellte Mindestabstandslinie für Wohngebiete als dick strichpunktiert eingezeichnet. Sie liegt im Abstand von ca. 250m von den Grenzen der Gänsemastanlage.

Pinkfarbig angelegt ist eine Fläche, die nicht mehr zur Gänsemastanlage gehört. Der dann gültige Mindestabstand von ca. 250m liegt dann im Bereich des nördlich gelegenen Wohngebietes ca. 50 m südlich der ursprünglichen Linie. Die Grenze für Wohnungen im Dorfgebiet wurde 1986 mit 150 m von der Anlagengrenze ermittelt. Diese Kurve ist ebenfalls in den Lageplan eingezeichnet.

Das gesamte Grundstück für das geplante Wohnhaus liegt deutlich außerhalb des Mindestabstandes für Wohnhäuser in einem Dorfgebiet und damit in sicher ausreichendem Abstand von der Gänsemastanlage.

Auch nach diesem Bewertungsmaßstab ist also der Bau des geplanten Wohnhauses bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen von der Gänsemastanlage ohne Probleme möglich.

6 Immissionen von den Rinder haltenden Betrieben

Die Tierzahlen auf den Rindviehhaltenden Betrieben haben sich gegenüber 1986 nicht wesentlich verändert [3]. Eine Bewertung nach dem Neuentwurf der Richtlinie VDI 3474 liefert bezüglich der Rindvieh haltenden Betriebe keine relevanten Immissionen im Bereich des geplanten Wohnhauses. Keinesfalls erreicht die Häufigkeit des Auftretens deutlich wahrnehmbarer Geruchsimmissionen von diesen Betrieben in der Summe Häufigkeiten von 7,5% der Jahresstunden. Auf eine genaue Darstellung der Verfahren und Rechenwege wird wegen der noch unveröffentlichten Fassung des Richtlinienentwurfes verzichtet.

7 Befragung von Anwohnern

Während der Ortsbesichtigung am 26.01.2001 wurden mehrere Anwohner im Bereich nahe dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nach dem Auftreten und die Lästigkeit von Geruchsimmissionen von der Gänsemastanlage befragt.

Übereinstimmend wurde ausgesagt, dass Geruchsimmissionen von den Gänsen nur im Sommer und dann auch nur selten bei ungünstigen Wetterbedingungen auftreten. Eine erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen wurde übereinstimmend verneint.

Auch das häufiger hörbare Schnattern der Gänse wurde nicht als besonders störend empfunden.

Das Ergebnis deckt sich sehr gut mit den Ergebnissen der hier durchgeführten anderen Untersuchungen und sichert diese zusätzlich ab.

8 Ergebnisdarstellung und Empfehlungen

Die Ergebnisse der detaillierten Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die zu erwartende Häufigkeit von Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Wohnhauses von den Rinder haltenden Betrieben liegen im Bereich weit unter 7,5% der Jahresstunden.

Von der Gänsemastanlage sind selbst nach einer Worst-Case-Abschätzung während maximal 6,5% der Jahrestunden deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen zu erwarten.

Andere in relevantem Umfang Geruch emittierende Betriebe sind nicht ersichtlich.

Damit liegt die Gesamtbelastung mit Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Wohnhauses sicher weit unter dem Grenzwert von IG=15% der Jahresstunden und damit im genehmigungsfähigen Bereich.

Da auch die unter Punkt 5 durchgeführte Bewertung über die in dem Gutachten von 1986 ermittelten Abstände zu einem Wohngebiet und zu Wohnhäuser in einem Dorfgebiet zum gleichen Ergebnis führt, ist das Ergebnis als gesichert ausgewiesen.

Die unter Punkt 7 beschriebene Befragung von Anwohnern weist ebenfalls aus, dass im Bereich des geplanten Wohnhauses keine erheblich belästigenden Geruchsimmissionen auftreten. Eine weitere Absicherung der Ergebnisse.

Gegen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau des geplanten Wohnhauses auf der im Lageplan blau markierten Fläche bestehen bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen keine Bedenken.

DR. HEINRICH MANNEBECK
Sachverständiger f. d. Fachgebiet Landtechnik sowie Emissionen u. Immissionen
öffentlich bestellt u. vereidigt v. d. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Dr. Heinrich Mannebeck

Anhang 1
Lageplan M.: Ca. 1:5000 wegen Fax-Übertragung
zum Immissionsschutzgutachten für das Wohnbauvorhaben des Herrn Hendrik Schwarz in Gudendorf

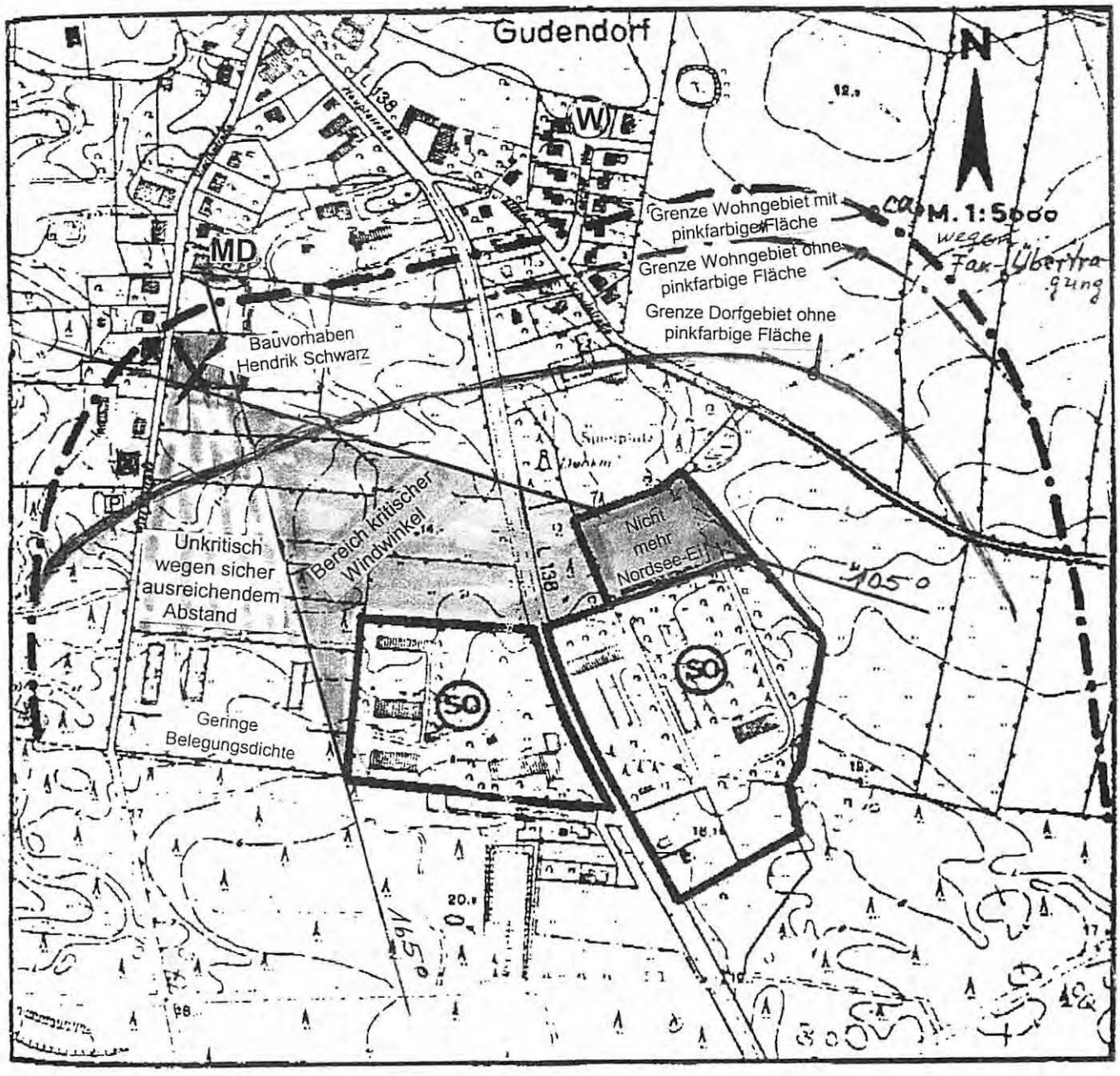

(SO) Betriebsgrundstück " Nordsee - Ei "
Immissionen durch
Geflügelhaltung (nach Gutachten von 1986)

DR. HEINRICH MANNEBECK
Fachgebiet Landtechnik sowie Umweltschutz in der Landwirtschaft
öffentlich bestellt u. vereidigt v. d. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Datei HAMBURG.aks

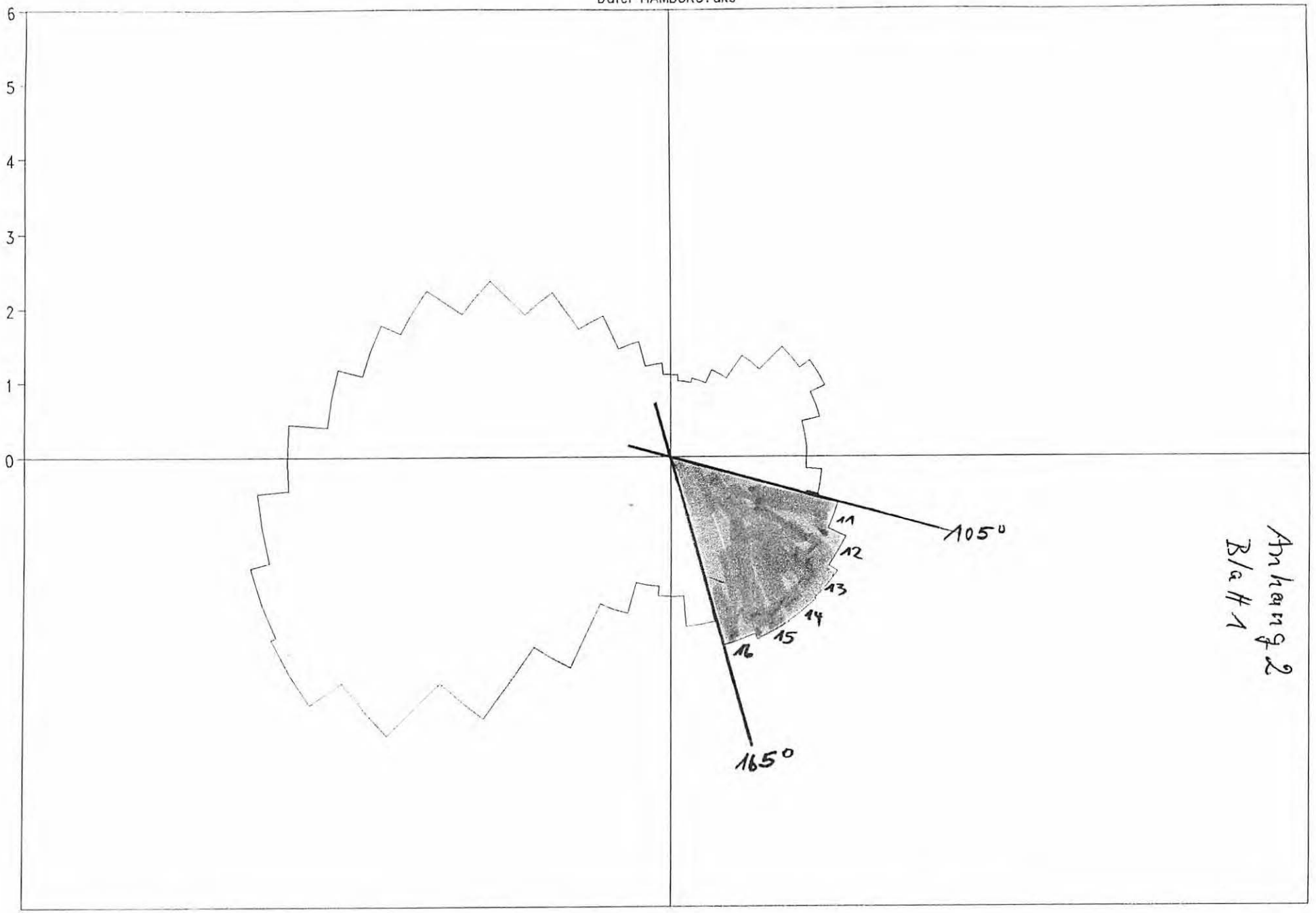

Anhang 2
Blatt 1

Hamburg - Fuhlsbüttel

Anhang 2
Blatt 3

Summe aller Ausbreitungsklassen

Sektor	Windgeschwindigkeit [m/s]									
	1.00	1.50	2.00	3.00	4.50	6.00	7.50	9.00	12.00	Summe
1	0.26	0.13	0.13	0.24	0.16	0.07	0.03	0.01	0.00	1.03
2	0.24	0.12	0.11	0.25	0.20	0.11	0.04	0.01	0.00	1.09
3	0.26	0.12	0.13	0.30	0.26	0.14	0.06	0.01	0.00	1.28
4	0.32	0.15	0.17	0.39	0.33	0.19	0.08	0.02	0.01	1.65
5	0.40	0.18	0.21	0.49	0.40	0.24	0.11	0.04	0.01	2.07
6	0.41	0.19	0.22	0.53	0.44	0.27	0.13	0.05	0.02	2.24
7	0.34	0.16	0.19	0.48	0.42	0.26	0.13	0.05	0.02	2.03
8	0.26	0.12	0.15	0.43	0.39	0.25	0.13	0.05	0.02	1.79
9	0.24	0.12	0.14	0.44	0.39	0.25	0.14	0.05	0.02	1.79
10	0.27	0.13	0.17	0.50	0.44	0.28	0.15	0.06	0.02	2.00
11	0.32	0.15	0.19	0.58	0.51	0.31	0.15	0.06	0.01	2.29
12	0.36	0.18	0.22	0.65	0.56	0.35	0.16	0.05	0.01	2.54
13	0.38	0.19	0.24	0.70	0.59	0.37	0.16	0.05	0.01	2.68
14	0.38	0.19	0.24	0.71	0.61	0.37	0.16	0.04	0.01	2.70
15	0.34	0.17	0.24	0.74	0.65	0.38	0.15	0.04	0.01	2.71
16	0.31	0.16	0.22	0.76	0.65	0.35	0.12	0.03	0.01	2.62
17	0.28	0.15	0.20	0.69	0.56	0.28	0.10	0.03	0.01	2.28
18	0.22	0.12	0.16	0.54	0.44	0.23	0.10	0.04	0.01	1.87
19	0.19	0.11	0.13	0.42	0.39	0.26	0.15	0.07	0.03	1.74
20	0.21	0.11	0.13	0.41	0.48	0.40	0.25	0.13	0.06	2.17
21	0.27	0.14	0.17	0.53	0.69	0.63	0.39	0.20	0.11	3.12
22	0.38	0.19	0.24	0.75	0.95	0.86	0.52	0.25	0.14	4.28
23	0.49	0.25	0.32	1.01	1.18	1.01	0.59	0.27	0.15	5.27
24	0.57	0.29	0.37	1.20	1.31	1.06	0.60	0.26	0.14	5.79
25	0.59	0.30	0.39	1.28	1.30	0.98	0.54	0.23	0.11	5.72
26	0.61	0.32	0.42	1.28	1.23	0.85	0.46	0.19	0.10	5.46
27	0.62	0.31	0.41	1.23	1.12	0.73	0.38	0.15	0.07	5.04
28	0.60	0.30	0.38	1.12	0.99	0.64	0.31	0.12	0.06	4.53
29	0.58	0.29	0.37	1.05	0.91	0.58	0.26	0.10	0.05	4.20
30	0.56	0.29	0.36	1.00	0.84	0.53	0.22	0.08	0.04	3.91
31	0.53	0.27	0.33	0.89	0.69	0.40	0.16	0.05	0.03	3.35
32	0.50	0.26	0.29	0.73	0.51	0.26	0.10	0.03	0.01	2.70
33	0.45	0.24	0.25	0.58	0.35	0.16	0.05	0.02	0.00	2.09
34	0.41	0.21	0.21	0.43	0.22	0.08	0.02	0.01	0.00	1.60
35	0.36	0.19	0.18	0.32	0.15	0.05	0.01	0.00	0.00	1.26
36	0.32	0.16	0.15	0.27	0.14	0.05	0.01	0.00	0.00	1.10
Summe	13.84	6.96	8.39	23.93	21.42	14.22	7.12	2.82	1.30	100.0

≤ 15,54 %

Anhang 3

Franz-Dieter Lindenblatt
Norderweg 10
25693 Gudendorf
Tel. 04859/266 - Fax 647

22.01.2001

Herrn
Dr. Mannebeck
per Fax 0431 549094

Sehr geehrter Herr Dr. Mannebeck,

wie in unserem Gespräch am Freitag vereinbart gebe ich Ihnen nachstehend die gehaltenen Tiere der einzelnen Betriebe wie folgt auf:

Karsten Reimers : ca 70 Milchkühe - gegenüber 1986 + 10 Tiere

Heinz KNorr : ca 40 Milchkühe - gegenüber 1986 keine Veränderung

Hans Otto Friedrichs : ca 40 Milchkühe - gegenüber 1986 keine Veränderung
Die Bullenmast wurde eingeschränkt und wird nur noch aus der eigenen Nachzucht betrieben.

Gänsemast/betrieb Eskildsen: Die Anzahl der Mstgänse hat sich nicht verändert. Etwa 10.000 Gänse werden in den Monaten Mai-Oktober in Freilauf-Haltung gemästet. Da mehrere Mastperioden durchgeführt werden und die einzelnen Freiflächen unterschiedlich mit Gänsen bestückt sind, ist eine geringe Anzahl auf dem Gelände.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben vorerst gedient zu haben und stehe zu Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

MIt freundl. Grüßen

Lindenblatt